



Richtlinie

zur Gewährung eines Stipendiums zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Westsächsischen Hochschule Zwickau aus Mitteln des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder

1 Allgemeines

- a) Die Westsächsische Hochschule Zwickau setzt sich für die Chancengleichheit der Geschlechter in Wissenschaft und Forschung ein. Als Gewinnerin im Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder erhält sie für die Jahre 2015-2019 Mittel zur Förderung der hochschulweiten Gleichstellung. Rechtsgrundlage für die Mittelverwendung bildet die Richtlinie zur Umsetzung des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen" (s. Anlage).
- b) Ziel der Westsächsischen Hochschule Zwickau ist es, mit der vorliegenden Richtlinie den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere den Anteil des an der jeweiligen Fakultät unterrepräsentierten Geschlechts bei Promotionen zu verstärken.
- c) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Anspruch. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbewilligung durch den Projektträger Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR).

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultäten, insbesondere an denen das jeweilige Geschlecht unterrepräsentiert ist, mit dem Ziel einer Promotion.
- Doktorandinnen oder Doktoranden mit familiären Aufgaben.

3 Antragsberechtigung und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hochschulabschluss mit dem Ziel des Abschlusses einer Promotion (gemäß § 40 SächsHSFG), die

im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens an einer Fakultät der Westsächsischen Hochschule Zwickau promovieren wollen, an der das jeweilige Geschlecht unterrepräsentiert ist (als Vergleichsbasis gilt die jährlich erhobene Statistik zur Gleichstellung an der Westsächsischen Hochschule Zwickau sowie das Gleichstellungskonzept).

Bei gleicher Eignung werden Personen die neben ihrem Promotionsvorhaben familiäre Aufgaben wahrnehmen bevorzugt berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere die Betreuung von Kindern oder die Pflege naher Angehöriger gemäß Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und Familienpflegezeitgesetz (FPfZG).

3.2 Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer

- a) bereits ein Stipendium anderer Art erhält,
- b) einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit an einer nichtöffentlichen Einrichtung nachgeht, es sei denn, die Tätigkeit ist geringfügig, oder

- c) an einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt ist, es sei denn, es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft oder die geringfügige Ausübung von Lehrtätigkeit.

Die Tätigkeiten nach Satz 1 lit. b) und c) dürfen insgesamt maximal acht Wochenstunden umfassen und sollen in einem fachlichen Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen und dem Stipendienzweck dienlich sein. Während der Dauer des Stipendiums bedarf eine entgeltliche Nebentätigkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bewilligungsgremiums nach 5.3; sie soll dem Stipendienzweck dienlich sein.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Stipendienhöhe beträgt monatlich 1.600,00 EUR.

4.2 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.3 Das Promotionsstipendium wird im Förderzeitraum 2015-2019 für bis zu zwei Jahre gewährt und erfolgt bis zur Einreichung der Promotionschrift beim zuständigen Promotionsamt. Auf Antrag kann eine Verlängerung der Förderung um bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden. Die Förderung kann höchstens bis 31.12.2019 gewährt werden.

4.4 Bei Unterbrechung wird gemäß § 5 Abs. 3, 4 und 5 SächsLStipVO verfahren. Die Verlängerung der Förderungsdauer aufgrund einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen wegen eigener Erkrankung oder der Erkrankung eines Kindes ist möglich. Die Verlängerung wird insgesamt nur einmal gewährt.

5 Verfahren

5.1 Das Stipendium wird ausgeschrieben. Der Antrag ist bei der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule bis 01.03. oder 01.09. eines Jahres einzureichen.

5.2 Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Der Antrag umfasst:

- a) Angaben zur Person einschließlich Begründung der Antragstellung (Motivations schreiben),
- b) Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdeganges, Studienverlauf, Zeugnisse, Nachweise, Veröffentlichungen, Angaben zu bisheriger Lehrtätigkeit,
- c) neben der Kurzdarstellung des fachlichen Inhaltes die Methode und einen Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens und eine kurze Darstellung zum fachlichen Mehrwert des Themas für die WHZ,
- d) Stellungnahme der betreuenden WHZ ProfessorInnen zu den bereits vorliegenden Forschungsergebnissen und zum geplanten wissenschaftlichen Vorhaben,
- e) Bereitschaftserklärung eines Hochschulprofessors oder einer -Professorin zur Betreuung des wissenschaftlichen Vorhabens,
- f) Nachweise, dass die gemäß § 40 SächsHSFG sowie der jeweiligen Promotionsordnung geforderten Bedingungen für die Zulassung zur Promotion erbracht wurden bzw. zu erbringen sind und
- g) Nachweise – wenn zutreffend - über das Vorliegen der in Pkt. 3.1 geregelten Voraussetzungen zur Wahrnehmung familiärer Aufgaben.

5.3 Die Entscheidung über die Anträge erfolgt in einer gemeinsamen Beratung einer hierfür einberufenen Kommission, bestehend aus der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der WHZ, dem Prorektor für Forschung, dem Dezernenten für Forschung und einem Mitglied aus der Senatskommission Forschung.

Der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät ist vor der Entscheidung anzuhören und das Rektorat ist über die Entscheidung zu informieren.

5.4 Die Kommission entscheidet darüber hinaus über

- a) die Verlängerung der Förderung auf Antrag der StipendiatIn. Dem Antrag ist ein Gutachten des betreuenden Professors oder der betreuenden Professorin beizufügen,
- b) die Verlängerung im Krankheitsfall auf Antrag der StipendiatIn. Dem Antrag ist eine ärztliche Bestätigung beizufügen.

5.6 Die Bewilligung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe widerrufen werden. Über den Widerruf entscheidet die Kommission gemäß Pkt. 5.3 nach Anhörung der zuständigen Fakultät und des Rektorates.

6 Verpflichtungen der StipendiatInnen

- a) Einmal pro Quartal muss ein Gespräch über den aktuellen Promotionsstand und Fortschritt mit der betreuenden WHZ Professorin oder dem betreuenden Professor geführt werden. Das Gesprächsprotokoll erhält die/der Gleichstellungsbeauftragte der WHZ.
- b) Einmal jährlich (spätestens drei Monate vor Ende des Förderzeitraums) muss über den Promotionsfortschritt, insbesondere über die bisher erreichten Ziele der Promotion in mündlicher und schriftlicher Form im Rahmen der AG Gleichstellung oder des Promotionskolloquiums berichtet werden.
- c) Ein aktives Einbringen in das wissenschaftliche Leben der WHZ wird vorausgesetzt.
- d) Die Gleichstellungsbeauftragte der WHZ ist schriftlich zu informieren wenn das Promotionsvorhaben unterbrochen, geändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird oder
- e) der bei Bewerbung eingereichte Zeitplan des Promotionsvorhabens gefährdet ist.
- f) Bei Nichterfüllung erlischt die Grundlage zur Zahlung des Stipendiums, dem folgt eine Zahlungseinstellung und Vertragskündigung.

7 In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Rektorates am 15.06.2016 in Kraft.